



# Anlagereglement

# Inhalt

I. Ziele und Grundsätze .....	6
1. Grundlagen .....	6
2. Zweck des Reglements .....	6
3. Ziele der Vermögensverwaltung .....	6
4. Anlagegrundsätze .....	7
II. Anlageorganisation .....	8
5. Grundsätze .....	8
6. Organe .....	8
7. Stiftungsrat .....	9
8. Anlageausschuss .....	10
9. Geschäftsführung .....	10
10. Anlageverantwortlicher .....	11
11. Investment Controller .....	12
12. Zentrale Depotstelle (Global Custodian) .....	13
13. Fondsleitung der Einanlegerfonds .....	14
14. Weitere Partner mit Unterstützungsfunktion .....	15
15. Entscheidkompetenz und Unterschriftenregelung .....	15
III. Anlagestrategie .....	16
16. Vermögensaufteilung .....	16
17. Benchmark .....	16
18. Überprüfung der Anlagestrategie .....	17
19. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten .....	17

IV. Umsetzung der Anlagestrategie .....	18
20. Anlagekonzept .....	18
21. Vermögensverwaltungsmandate .....	18
V. Anlagekategorien und -instrumente .....	19
22. Allgemeine Bestimmungen .....	19
23. Liquidität und Geldmarktanlagen .....	19
24. Obligationen CHF .....	20
25. Obligationen Fremdwährungen .....	20
26. Hypotheken .....	21
27. Immobilien .....	21
28. Aktien .....	21
29. Nicht traditionelle Anlagen .....	22
30. Kollektivanlagen .....	22
31. Anlagen beim Arbeitgeber .....	22
32. Derivate .....	23
33. Wertschriftenleihe .....	23
VI. Überwachung und Berichterstattung .....	24
34. Allgemeine Bestimmungen .....	24
35. Berichterstattung des Investment Controllers .....	24
36. Berichterstattung des Anlageverantwortlichen .....	25
37. Berichterstattung der zentralen Depotstelle .....	25
38. Experte für berufliche Vorsorge .....	25
39. Weitere externe Gutachten .....	25

VII. Integrität und Loyalität.....	26
40. Loyalität in der Vermögensverwaltung.....	26
VIII. Weitere Bestimmungen.....	27
41. Wahrnehmung der Stimmrechte.....	27
42. Retrozessionen.....	28
43. Bewertungsgrundsätze.....	28
IX. Schlussbestimmungen.....	29
44. Überprüfung und Geltungsbereich.....	29
45. Aufhebung bisheriger Reglemente.....	29
46. Vollzugsbeginn.....	29

Anhang 1 .....	30
Anlagestrategie .....	30
Anhang 2 .....	31
Grundsätze für die Mandatserteilung .....	31
Anhang 3 .....	33
Informations- und Controllingkonzept .....	33
Anhang 4 .....	34
Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen .....	34

# I. Ziele und Grundsätze

## 1. Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2), die Weisungen der Aufsichtsbehörde und die Stiftungs-urkunde und das Organisationsreglement der St.Galler Pensionskasse (sgpk).

## 2. Zweck des Reglements

Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung fest. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten, integren, nachvollziehbaren und transparenten Führung durch die zuständigen Organe.

## 3. Ziele der Vermögensverwaltung

Die Vermögensanlagen sollen dazu beitragen, dass die Leistungsziele der sgpk bestmöglich erfüllt werden können. Das Vermögen der sgpk ist ausschliesslich im Interesse der Destinatäre zu bewirtschaften. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von BVG und BVV 2 ist insbesondere darauf zu achten, dass

- a) die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- b) auf die Risikofähigkeit Rücksicht genommen wird und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- c) die Anlagen im Rahmen der Risikofähigkeit eine möglichst hohe Gesamrendite erzielen und
- d) die Anlagen hinreichend diversifiziert sind.

#### **4. Anlagegrundsätze**

- 1 Die Anlagetätigkeit soll auf nachvollziehbaren Erkenntnissen aus Finanzmarkttheorie und -praxis basieren und sich an «Good Practice» orientieren. Die Anlagegrundsätze werden in einem Anlagekonzept schriftlich festgehalten und regelmässig überprüft. Das Konzept soll sicherstellen, dass alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Instanzen eine einheitliche Anlagephilosophie vertreten, welche nachvollziehbar ist und mit den langfristigen Zielen der sgpk übereinstimmt.
- 2 Es sind bei den Anlageentscheiden auch ökologische, ethische und soziale Aspekte mit einzubeziehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der sgpk kann auf der Webseite eingesehen werden.

# II. Anlageorganisation

## 5. Grundsätze

- 1 Bei der Ausübung ihrer Funktionen handeln die Organe der sgpk unabhängig und im nachhaltigen Interesse der Destinatäre. Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.
- 2 Die Anlageorganisation ist gekennzeichnet durch eine kohärente Regelung der Verantwortlichkeiten und die konsequente Orientierung an den anlagestrategischen Zielen. Das Handeln wird bestimmt durch die Werte Unabhängigkeit, Kompetenz, Integrität, Disziplin, Transparenz, Sicherheit und Kosteneffizienz. Es besteht eine strikte Aufgabentrennung zwischen Führung, Umsetzung und Kontrolle. Die Führungsverantwortung liegt beim Stiftungsrat. Die Verantwortung für die Umsetzung der Anlagestrategie wird an den Anlageausschuss und den Anlageverantwortlichen übertragen. Externe Dienstleister und der Investment Controller beurteilen die Anlagetätigkeit regelmässig aus neutraler Warte.

## 6. Organe

Die Organisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Instanzen:

- a) Stiftungsrat
- b) Anlageausschuss
- c) Geschäftsführung
- d) Anlageverantwortlicher
- e) Investment Controller
- f) Zentrale Depotstelle
- g) Fondsleitung der Einanlegerfonds



## 7. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensanlagen.

Ihm obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- b) Ausgestaltung des Anlageprozesses und der Anlageorganisation;
- c) Genehmigung des Anlagekonzeptes;
- d) Genehmigung des Anlage- und des Hypothekenreglements;
- e) Genehmigung der Anlagestrategie sowie der Bandbreiten;
- f) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Analyse);
- g) Festlegung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve;
- h) Wahl der Vertreter des Anlageausschusses;
- i) Wahl des Anlageverantwortlichen;
- j) Wahl der zentralen Depotstelle, der Fondsleitung der Einlegerfonds und des Investment Controllers;
- k) Regelung der Stimmrechtsausübung und der Handhabung der Bundesvorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

## 8. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat eingesetzt und umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich aus je zwei Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates zusammen. Externe Fachpersonen werden nach Bedarf beratend hinzugezogen. Der Anlageausschuss bereitet alle Geschäfte vor, welche gemäss Ziffer 7 in der Kompetenz des Stiftungsrates liegen.

Dem Anlageausschuss obliegen zudem folgende Aufgaben:

- a) Wahl der externen Berater, der Mitglieder des Beirats und der Organisation gemäss Art. 41;
- b) Sicherstellung der Anlageüberwachung;
- c) Entscheid über den Anlagestil (aktiv oder passiv), das Risikobudget und die Umsetzung von Vermögensverwaltungsmandaten auf Antrag des Anlageverantwortlichen;
- d) Auswahl der externen Vermögensverwalter auf Antrag des Anlageverantwortlichen;
- e) Genehmigung der Mandatsrichtlinien für interne und externe Vermögensverwalter;
- f) Ausübung der Stimmrechte.

## 9. Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Liquiditätsplanung und -überwachung und der diesbezüglichen Information;
- b) Teilnahme an den Sitzungen des Anlageausschusses;
- c) Sicherstellung des Nachvollzugs von Änderungen im BVG/BVV 2;
- d) Sicherstellung der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften;
- e) Jährliche Orientierung der Destinatäre über die Vermögensentwicklung.

## 10. Anlageverantwortlicher

- 1 Dem Anlageverantwortlichen obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Führen des Bereichs Kapitalanlagen;
  - b) Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für die Änderung der Anlagestrategie, des Anlagereglements und des Anlagekonzepts;
  - c) Koordination der internen Vermögensverwaltung;
  - d) Entscheid über die taktische Allokation im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen;
  - e) Antragstellung an den Anlageausschuss betreffend den Anlagestil (aktiv oder passiv) und die Umsetzung von Vermögensverwaltungsmandaten;
  - f) Antragstellung für die Auswahl der Vermögensverwalter;
  - g) Mandatierung der externen Vermögensverwalter;
  - h) Ausarbeitung der Mandatsrichtlinien für die Vermögensverwalter;
  - i) Cash Management auf der Grundlage der Liquiditätsplanung und -überwachung;
  - j) Regelmässige Berichterstattung über die Anlagetätigkeit;
  - k) Antragstellung für den Einsatz externer Berater;
  - l) Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Vermögensverwalter sowie der externen Dienstleister;
  - m) Nachvollzug von Änderungen im BVG/BVV 2;
  - n) Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte.

## 11. Investment Controller

- 1 Im Interesse einer unabhängigen Anlageüberwachung setzt die sgpk einen Investment Controller ein.
- 2 Dem Investment Controller obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio und Anlagekategorien zum Zwecke der Feststellung von Handlungsnotwendigkeiten;
  - b) Überwachung der Einhaltung der Anlage- und der Mandatsrichtlinien zum Zwecke der Früherkennung etwaiger Abweichungen von den strategischen und reglementarischen Vorgaben;
  - c) Analyse und Beurteilung der Anlageergebnisse unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken;
  - d) Quartalsweise Berichterstattung und Empfehlung von Massnahmen zuhanden Anlageausschuss;
  - e) Quartalsweise Teilnahme an Anlageausschusssitzungen zwecks
    - Vorstellung der quartalsweisen Berichterstattung;
    - Diskussion der Vermögenssituation und -entwicklung;
    - objektiver Beurteilung der beauftragten Vermögensverwalter sowie Strategie- und Prozessumsetzung inklusive Compliance und Governance Monitoring;
    - Abgabe konkreter Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Vermögensanlage;
    - Diskussion aktueller Themen und Anregungen;
  - f) Jährliche Präsentation vor dem Stiftungsrat.

## 12. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

- 1 Die zentrale Depotstelle ist insbesondere für das Investment Reporting zuständig und stellt somit eine unabhängige Berichterstattung über die Vermögensverwaltungsergebnisse sicher.
- 2 Im Einzelnen ist die Depotstelle für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - a) die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen (wie Titelaufbewahrung, Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und des Zahlungsverkehrs, Steuerrückforderungen, Führung des Umsatzregisters, etc.);
  - b) das regelmäßige Erstellen einer Vermögensübersicht mit den Anlageergebnissen zuhanden der vorbestimmten Organe;
  - c) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Investment Controlling notwendigen Informationen (wie Berechnung der Anlagerenditen, Vergleich mit den jeweiligen Benchmarks, Herleitung der Performanceabweichungen, Darstellung der Vermögensstruktur);
  - d) die Performancemessung nach Branchenstandards;
  - e) die Kontrolle der Einhaltung von Anlagelimiten nach spezifischen Vorgaben.

### 13. Fondsleitung der Einanlegerfonds

- 1 Die SgPK nutzt wenn immer möglich Einanlegerfonds als übergeordnetes Anlagegefäß für die Vermögensverwaltungsmandate. Sie stellt somit insbesondere eine unabhängige, streng regulierte Überwachung der Mandate sicher und erhöht die Transparenz der Vermögensanlagen.
- 2 Im Einzelnen hat die Fondsleitung bzw. deren Depotbank folgende Aufgaben:
  - a) die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen (wie Titelaufbewahrung, Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und des Zahlungsverkehrs, Steuerrückforderungen, Führung des Umsatzregisters, etc.);
  - b) die Berechnung der NAV's und die Entgegennahme und Verarbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen;
  - c) die Aushandlung der Verträge mit den Vermögensverwaltern und die Einreichung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde FINMA;
  - d) die Performancemessung nach Branchenstandards und die monatliche Berichterstattung über die Vermögensverwaltungsergebnisse;
  - e) die Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Anlagerichtlinien;
  - f) die Überwachung der Einhaltung der Ethik-Verhaltensregeln der SFAMA (Swiss Funds & Asset Management Association).

## 14. Weitere Partner mit Unterstützungsfunktion

Die Vermögensverwaltung der sgpk orientiert sich an «good practice». Damit dies nachhaltig sichergestellt ist, muss die Anlageorganisation laufend überprüft und an neue Erkenntnisse angepasst werden. Die sgpk nutzt diesbezüglich auch das Fachwissen eines Beirats und die Analysen von spezialisierten Beratern. Konkret geht es um folgende Aufgabenstellungen:

- a) Der Beirat bestehend aus externen Experten beurteilt regelmässig die Anlageorganisation und die Leistungen der Vermögensverwaltung. Bei den Mitgliedern muss es sich um ausgewiesene, integre Fachpersonen handeln, welche in keinem Interessenskonflikt zur sgpk stehen dürfen. Der Beirat trifft sich zu 4–6 Sitzungen pro Jahr, wobei nebst dem Anlageverantwortlichen auch die Mitglieder des Anlageausschusses teilnehmen. Der Beirat nimmt zu folgenden Aspekten Stellung: Zweckmässigkeit von Anlageorganisation, -konzept und -reglement, Wahl von Portfolio Managern und externen Beratern, Zweckmässigkeit von Controlling und Berichterstattung, Beurteilung der relativen, risikoadjustierten Performanceentwicklung von Gesamtportfolio und Mandaten.
- b) Der Anlageausschuss beauftragt bei Bedarf externe Dienstleister zur Beurteilung spezifischer Vermögensverwaltungsaspekte (z.B. Auswahl eines Vermögensverwaltungsmandates, Beurteilung spezifischer Anlagebereiche, Kostenanalysen, Überprüfung von Handels- und Währungstransaktionen, etc.). Die entsprechenden Firmen dürfen in keinem Interessenskonflikt stehen und müssen auf das jeweilige Fachgebiet spezialisiert sein.

## 15. Entscheidkompetenz und Unterschriftenregelung

- 1 Der Bereichsleiter Kapitalanlagen, die Abteilungsleiter sowie die Mitarbeitenden sind in ihrem Aufgabenbereich entscheidberechtigt.
- 2 Es gilt Doppelunterschrift. Für die Zeichnungsberechtigung gelten bei direkten Immobilienanlagen der Anhang 4 und für Hypotheken das Hypothekenreglement.
- 3 Der Bereichsleiter Kapitalanlagen entscheidet im Rahmen des Budgets selbstständig über die Vergabe von Aufträgen. Er rapportiert diesbezüglich dem Geschäftsführer.

# III. Anlagestrategie

## 16. Vermögensaufteilung

- 1 Unter Anlagestrategie versteht man die langfristige Aufteilung des verfügbaren Kapitals auf die verschiedenen Anlagekategorien sowie auf verschiedene Währungen. Aus reiner Anlageperspektive geht es darum, ein unter Ertrags- und Risikobetrachtung effizientes, diversifiziertes Portfolio auszuwählen. Für die Festlegung der strategischen Allokation muss aber zuerst das Anlageziel definiert werden. Dieses leitet sich aus dem Asset- und Liability-Modelling (ALM) ab. Mittels ALM wird sichergestellt, dass die definierte Anlagestrategie auf die Leistungsstrategie und die Risikofähigkeit der sgpk zugeschnitten ist.
- 2 Für jede Anlagekategorie wird nebst der strategischen Gewichtung eine Bandbreite definiert (Anhang 1). Im Rahmen der taktischen Allokation kann von der strategisch fixierten Vermögensstruktur abgewichen werden. Anlagekategorien, welche aus kurzfristiger Sicht attraktiver/unattraktiver erscheinen, werden relativ zur strategischen Anlagestruktur über- bzw. untergewichtet (Taktik). Nebst einer möglichst guten Diversifikation der Anlagen drängt es sich auf, die Abweichungen von der strategischen Anlagestrategie zu begrenzen. Der Stiftungsrat legt deshalb Bandbreiten fest.
- 3 Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens monatlich kontrolliert. Durch Marktentwicklungen oder Transaktionen verursachte Verletzungen sind sofort zu beseitigen. Im letzteren Fall erfolgt an der nachfolgenden Sitzung des Stiftungsrates eine zwingende Information.

## 17. Benchmark

Für jede Anlageklasse ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse zu definieren. Für das Gesamtportfolio ergibt sich auf Basis der strategischen Gewichtung der Anlageklassen eine zusammengesetzte (konsolidierte) Vergleichsgrösse (Benchmark). Damit lässt sich die Leistung aller Vermögensverwalter und insbesondere der Anlageverantwortlichen beurteilen. Der Vergleich der Portfoliorendite mit der Benchmark erfolgt laufend durch die Depotbank.



## **18. Überprüfung der Anlagestrategie**

- 1 Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn es ausserordentliche Ereignisse erfordern, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Veränderungen auf der Aktiv- wie auf der Passivseite können Anpassungen erforderlich machen. Diesbezüglich ist es sinnvoll, Verhaltensregeln aufzustellen, damit im Bedarfsfalle effizient und fundiert vorgegangen wird und unnötige Umschichtungen vermieden werden.
- 2 Die Neubeurteilung muss sich deshalb auf eine ALM-Studie stützen, welche von einem spezialisierten Dienstleister durchzuführen ist. Der ALM-Prozess soll sicherstellen, dass eine nachhaltige, langfristig stabile Anlagestrategie definiert wird.

## **19. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

- 1 Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind Abweichungen der BVV 2-Grenzwerte im Rahmen dieses Reglements zulässig. Die Erweiterung ist nur zulässig, falls bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist. Über Erweiterungen entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses.
- 2 Die per Jahresende auftretenden Überschreitungen sind im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

# IV. Umsetzung der Anlagestrategie

## 20. Anlagekonzept

Die Grundsätze der Anlagetätigkeit werden in einem Anlagekonzept festgehalten. Das Konzept soll sicherstellen, dass alle mit der Vermögensverwaltung der sgpk betrauten Instanzen eine einheitliche und konsequente Anlagepolitik betreiben. Die aufgestellten Kriterien bilden auch die Grundlage, um die Qualität der geleisteten Arbeit zu beurteilen.

## 21. Vermögensverwaltungsmandate

- 1 Die Auswahl der externen Vermögensverwalter erfolgt durch den Anlageausschuss auf Antrag des Anlageverantwortlichen. Im Falle der Vergabe von grösseren Mandaten (über 1% des Anlagevermögens) ist der Auswahlprozess durch einen externen Berater zu begleiten. Allen Vermögensverwaltern sind klar definierte Mandatsaufträge zu erteilen, anhand welcher das Investment Controlling vorgenommen werden kann (Anhang 2).
- 2 Beauftragte externe Vermögensverwalter müssen von der FINMA (oder einer anderen gleichwertigen Behörde) beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertschriftenhändler, Fondsleitungen oder KAG-Vermögensverwalter sein. Sie müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 48f Abs. 2 BVV 2 erfüllen.
- 3 Bei interner Bewirtschaftung ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Die Überwachung der internen Manager erfolgt anhand der gleichen Kriterien wie sie für andere Mandate gelten.

# V. Anlagekategorien und -instrumente

## 22. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage des Vermögens nach Art. 49–59 BVV 2 sind einzuhalten. Das Wertschriftenvermögen ist schwergewichtig in liquide, gut handelbare Wertpapiere investiert. Dabei wird auf eine angemessene Diversifikation geachtet. Für jede Anlagekategorie legt der Stiftungsrat einen sinnvollen Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) fest. In alle Titel, welche Bestandteil der definierten Benchmark sind, darf in jedem Falle investiert werden.
- 2 Im Rahmen der detaillierten Mandatsrichtlinien bei Vermögensverwaltungsverträgen können die Bestimmungen weiter präzisiert und eingeschränkt werden.
- 3 Es sind die nachfolgenden Anlageklassen und -instrumente zulässig.

## 23. Liquidität und Geldmarktanlagen

Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen mit Restlaufzeit von maximal 36 Monaten anzulegen. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Anlagen darf 12 Monate nicht übersteigen. Es dürfen nur Wertpapiere gekauft oder Einzelanlagen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die über ein Rating von mindestens «A-» verfügen. Massgebend ist die Einschätzung der Ratingfirma Independent Credit View (I-CV). Falls kein Rating von I-CV vorliegt, gilt das tiefste Rating der übrigen Institute (Credit Suisse, Fedafin, Fitch, Moody's, Standard & Poors, UBS, ZKB). Sinkt das Rating eines Titels unter den Mindestwert, so sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der sgpk zu verkaufen.

## 24. Obligationen CHF

- 1 Es dürfen Anlagen in Obligationen und Notes mit festem oder variablem Zinssatz, Inflationsanleihen, Darlehen an inländische Schuldner oder Wandel- und Optionsanleihen vorgenommen werden.
- 2 Im Zeitpunkt des Erwerbs einer Obligation muss der Schuldner über ein Rating von mindestens «BBB-» (=Investment Grade) verfügen. Massgebend ist die Einschätzung der Ratingfirma Independent Credit View (I-CV). Falls kein Rating von I-CV vorliegt, gilt das tiefste Rating der übrigen Institute (Credit Suisse, Fedafin, Fitch, Moody's, Standard & Poors, UBS, ZKB). Sinkt das Rating unter den Mindestwert, so sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der sgpk zu verkaufen. Der Anteil an Anleihen mit einem Rating unter A darf 10% des Vermögens der Anlageklasse nicht übersteigen.
- 3 Es darf auch in breit diversifizierte Kollektivanlagen investiert werden, welche ein Teilvermögen in Anleihen mit einem tieferen Rating als BBB- investieren. Das Durchschnittsrating muss mindestens BBB betragen.

## 25. Obligationen Fremdwährungen

- 1 Es dürfen Anlagen in Kontokorrentguthaben, Call- und Festgelder, Obligationen und Notes mit festem oder variablem Zinssatz, Inflationsanleihen, Wandel- und Optionsanleihen sowie in entsprechende kollektive Vehikel vorgenommen werden.
- 2 Im Zeitpunkt des Erwerbs einer Obligation muss der Schuldner über ein Rating von mindestens «BBB-» verfügen. Liegen von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedliche Ratings vor, gilt das jeweils tiefste. Sinkt das Rating unter den Mindestwert, so sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der sgpk zu verkaufen.
- 3 Sofern eine ausreichende Diversifikation (diversifizierter Anlagefonds) sichergestellt werden kann, sind im Umfang von maximal 6 Prozent des Gesamtvermögens Anlagen in Obligationen mit einer tieferen Bonität möglich. Dadurch sollen beispielsweise Investitionen in High-Yield-Anleihen, Emerging Market Bonds, vorrangig besicherten Schuldscheinen oder weiteren Spezialbereichen ermöglicht werden. Voraussetzung für derartige Anlagen ist die vorhergehende Prüfung im Anlageausschuss.

## 26. Hypotheken

Die sgpk ist befugt, auf Grundstücken Hypotheken an die Destinatäre der sgpk und an Dritte zu gewähren. Für die Bewirtschaftung der Hypotheken können externe Dienstleister beauftragt werden. Die Umsetzung ist in einem separaten Hypothekenreglement geregelt.

## 27. Immobilien

- 1 Es sind Direktinvestitionen in der Schweiz sowie indirekte Anlagen (Immobilienfonds, Anteile an Anlagestiftungen, Aktien von reinen Immobiliengesellschaften, vergleichbare Anlagen nach schweizerischem oder ausländischem Recht) im In- und Ausland erlaubt. Die Direktanlagen sind angemessen zu diversifizieren und erfolgen unter gebührender Berücksichtigung der Lageeigenschaften. Investiert wird in Wohn- und Geschäftsliegenschaften mit ansprechender Rendite und gutem Marktpotential. Die Bewirtschaftung der direkten Immobilien kann durch externe Dienstleister erfolgen.
- 2 Die Kompetenzordnung bei direkten Immobilien ist im Anhang 4 geregelt. Die oder der Anlageverantwortliche Immobilien, die oder der Anlageverantwortliche sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haben insbesondere folgende Entscheidungskompetenzen:
  - a) Errichtung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten im Grundbuch;
  - b) Errichtung, Änderung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Vormerkungen im Grundbuch.

## 28. Aktien

Aktien müssen grundsätzlich an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sein. Zudem sind die Aktienportfolios bezogen auf die jeweilige Benchmark ausgewogen zu diversifizieren. Nebst Einzelanlagen sind auch Investitionen in kollektive Anlagevehikel zulässig.

## 29. Nicht traditionelle Anlagen

- 1 Zu den «nicht traditionellen Anlagen» zählen Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffe, Infrastrukturanlagen, Wandelanleihen oder weitere vergleichbare Alternativprodukte. Sie sind als Anlage in gut diversifizierter Form zulässig, sofern in der Anlagestrategie die entsprechende Anlageklasse vorgesehen ist.
- 2 Nicht traditionelle Anlagen sollen über kollektive Anlageinstrumente, strukturierte Produkte oder kotierte Anlagegefässe erfolgen. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht beinhalten. Direktanlagen in Edelmetalle sind erlaubt.
- 3 Alternative Anlagen werden eingesetzt, wenn berechtigte Erwartungen bestehen, dass nach Abzug der Kosten eine positive Risikoprämie erwirtschaftet oder ein bedeutender Diversifikationsbeitrag erwartet werden kann.
- 4 Jede Investition in alternative Anlagen oder in neue Anlageklassen geht mit einer umfassenden Eignungsprüfung im Anlageausschuss einher. Vorausgesetzt werden insbesondere Transparenz, ausreichende Kapazität zur Überwachung und eine verlässliche Verwahrung.

## 30. Kollektivanlagen

Investitionen in kollektive Anlageinstrumente (Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften, Anteile an Trusts, Limited Partnerships) nach schweizerischem und ausländischem Recht sind zugelassen, soweit dieselben den relevanten gesetzlichen Anforderungen und den Bestimmungen dieses Anlagereglements genügen. Eine sorgfältige Due Diligence ist erforderlich.

## 31. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind unter Einhaltung von Art. 57 BVV 2 erlaubt.

### 32. Derivate

- 1 Derivate können im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und dem Anlagereglement zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termin-geschäfte, Futures, Swaps und Optionen in Frage. Ausserbörsliche Derivat-geschäfte sind dann zugelassen, wenn die Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei einwandfrei (mindestens ein Rating A) ist.
- 2 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss in den jeweiligen Mandats-verträgen geregelt werden und darf keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio zur Folge haben. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der strategischen Band-breiten und den in diesem Anlagereglement festgehaltenen Limiten ist die ökonomische Exposition massgebend.

### 33. Wertschriftenleihe

Aktive Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist nicht erlaubt.

# VI. Überwachung und Berichterstattung

## 34. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht. Im Rahmen der Anlageorganisation wird das im Anhang 3 dargelegte Informations- und Controllingkonzept vollzogen.
- 2 Bei ausserordentlichen Entwicklungen erfolgt eine umgehende Information des Anlageverantwortlichen an den Stiftungsrat.
- 3 Die Performancemessung des Gesamtvermögens erfolgt durch die Depotbank, wobei den Fachempfehlungen der SPPS (Swiss Performance Presentation Standards) Rechnung getragen wird.

## 35. Berichterstattung des Investment Controllers

Der Investment Controller erstellt jedes Quartal einen Bericht, welcher Auskunft gibt über:

- a) die Performanceentwicklung des Gesamtportfolios – kurz- und langfristig – unter Berücksichtigung des Risikos,
- b) die Performanceentwicklung nach Anlagekategorien,
- c) die Aufteilung der einjährigen Performance in Taktik und Strategie sowohl auf Stufe der Gesamtstrategie als auch auf Stufe der einzelnen Anlageklassen,
- d) die Compliance (Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen) und
- e) allfällige Handlungsempfehlungen zuhanden des Anlageausschusses.



### **36. Berichterstattung des Anlageverantwortlichen**

Der Anlageverantwortliche erstellt quartalsweise einen detaillierten Vermögensverwaltungsbericht mit folgenden Inhalten:

- a) Entwicklung der Kapitalmärkte im abgelaufenen Quartal,
- b) Performance und Risikokennzahlen des Gesamtportfolios im Vergleich zur Benchmark in der abgelaufenen Berichtsperiode sowie langfristig,
- c) Performance und Risikokennzahlen je Anlageklasse im Vergleich zur jeweiligen Benchmark in der abgelaufenen Berichtsperiode sowie langfristig,
- d) die Vermögensstruktur im Vergleich zur Benchmark und den Bandbreiten,
- e) wichtige Transaktionen in der Berichtsperiode und
- f) spezielle Vorkommnisse in der Berichtsperiode.

### **37. Berichterstattung der zentralen Depotstelle**

Zu den Aufgaben der zentralen Depotbank gehört die monatliche Erstellung des Investment Reportings. Dieser Bericht gibt sowohl für das Gesamtportfolio wie auch die einzelnen Mandate Auskunft über die Performance, das eingegangene Risiko sowie die Risikokennzahlen. Im Weiteren verdeutlicht er die Vermögensstruktur im Vergleich zur Benchmark.

### **38. Experte für berufliche Vorsorge**

- 1 Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt in seinem versicherungstechnischen Gutachten Stellung zur Anlagestrategie gemäss Art. 52e Abs. 1 Bst. a BVG.
- 2 Bei Anpassungen des Anlagereglements bestätigt er schriftlich dessen Gesetzmässigkeit.

### **39. Weitere externe Gutachten**

Die Überprüfungen gemäss 14 Bst. b dieses Reglements erfolgen in Form eines Gutachtens zuhanden des Anlageausschusses.

# VII. Integrität und Loyalität

## **40. Loyalität in der Vermögensverwaltung**

Sämtliche Personen und Institutionen, die in die Vermögensverwaltung der sgpk involviert sind, verpflichten sich zur Einhaltung der ASIP-Charta oder eines vergleichbaren Regelwerks. Die sgpk regelt in einem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften die Umsetzung. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f und 48g BVV 2 entsprochen, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Destinatäre dient.

# VIII. Weitere Bestimmungen

## 41. Wahrnehmung der Stimmrechte

- 1 Die Stimm- und Wahlrechte aller direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
  - a) Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
  - b) Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat);
  - c) Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).
- 2 Die Beurteilung der Anträge orientiert sich an den Interessen der Versicherten und am dauernden Gedeihen der sgpk. Die Interessen der Versicherten sind insbesondere gewahrt, wenn im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre einer Gesellschaft abgestimmt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
- 3 Der Stiftungsrat legt das allgemeine Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte fest (Ziff. 7 lit. k). Die konkrete Stimmrechtsausübung delegiert er an den Anlageausschuss. (Ziff. 8 lit. l). Der Anlageausschuss kann sich hierbei auf die Empfehlungen einer auf die Stimmrechtswahrnehmung spezialisierten Organisation stützen. Der Anlageausschuss hat sich in jedem Fall ein Vetorecht vorzubehalten. Die effektive Stimmrechtsausübung kann mittelbar über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen.
- 4 Das Stimmrechtsverhalten wird periodisch, mindestens aber einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.
- 5 Die Wertschriftenleihe ist im Falle von direkt gehaltenen Schweizer Aktien, die im In- oder Ausland kotiert sind, generell untersagt (Ziff. 33).
- 6 Bei ausländischen Unternehmungen wird aus Kostengründen in der Regel auf die Ausübung der Stimmrechte verzichtet.

## 42. Retrozessionen

Können im Rahmen der Anlagentätigkeit Retrozessionen oder andere Formen von Rückvergütungen (Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches) ausgehandelt werden, so stehen die entsprechenden Beträge ausnahmslos der sgpk zu. Die sgpk holt bei beauftragten Vermögensverwaltern und Fondsgesellschaften jährlich eine Bestätigung ein, inwieweit auf Vermögensanlagen der sgpk Vergütungen gemäss obiger Definition an andere Adressaten als die sgpk bezahlt worden sind.

## 43. Bewertungsgrundsätze

- 1 Die Bewertung der Aktiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV 2). Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten bzw. geschätzten Verkehrswerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
- 2 Es gelten die folgenden Bewertungsgrundsätze:
  - a) Die Bilanzierung der liquiden Mittel, Obligationen, Aktien und anderen Beteiligungspapieren (inkl. Kollektivanlagen) erfolgt zu Kurswerten. Bei verzinslichen Anlagen erfolgt die Bilanzierung inklusive den aufgelaufenen Marchzinsen.
  - b) Hypotheken und Darlehen werden zum effektiven Forderungsbetrag bereinigt um allfällig notwendige Wertberichtigungen bilanziert.
  - c) Immobilien werden jährlich nach der Ertragswertmethode bewertet.
  - d) Nicht traditionelle Anlagen werden bei Vorliegen von täglichen Marktwerten zu Marktwerten, ansonsten zum letztbekanntesten, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Net Asset Value unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert.
  - e) Derivate werden zu Marktwerten bilanziert.

# IX. Schlussbestimmungen

## **44. Überprüfung und Geltungsbereich**

- 1 Soweit das Reglement und allfällige Zusatzreglemente einen Sachverhalt nicht regelt, es eine ungültige oder unwirksame Bestimmung enthält oder Unsicherheiten über die Auslegung und Handhabung der Vorschriften bestehen, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der sgpk entsprechende Regelung.
- 2 Das Reglement wird vom Stiftungsrat mindestens alle drei Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

## **45. Aufhebung bisheriger Reglemente**

Das Anlagereglement vom 1. Januar 2019 wird aufgehoben.

## **46. Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2019 angewendet.

# Anhang 1 Anlagestrategie

## A Strategische Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	Strategiegewichtung	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität	5.0%	0.0%	15.0%
Obligationen CHF	26.0%	22.0%	30.0%
Hypotheken	2.0%	0.0%	4.0%
Obligationen FW (Staatsanleihen)	5.0%	2.5%	7.5%
Obligationen FW (Unternehmensanleihen)	5.0%	2.5%	7.5%
Obligationen FW (High Yield)	0.0%	0.0%	2.0%
Aktien Schweiz	12.0%	10.0%	14.0%
Aktien Welt	22.0%	19.0%	25.0%
Immobilien direkt*	14.0%	11.0%	17.0%
Immobilien indirekt	3.0%	0.0%	5.0%
Nicht traditionelle Anlagen	6.0%	2.0%	10.0%

## Benchmark

Liquidität	FTSE CHF 3 Mth EUR Deposit
Obligationen CHF	Swiss Bond Index AAA-AA TR
Hypotheken	Portfolioperformance
Obligationen FW (Staatsanleihen)	Barclays Global Treasuries ex CH ex JP Fiscal Strength TR (hedged in CHF)
Obligationen FW (Unternehmensanleihen)	BofA Merrill Lynch EMU Corp Index TR (50%) / Barclays Capital US Credit Index TR (50%) (hedged in CHF)
Obligationen FW (High Yield)	Barclays Global High Yield Index TR (hedged in CHF)
Aktien Schweiz	SPI (Swiss Performance Index) TR
Aktien Welt	MSCI Welt AC ex CH NR
Immobilien direkt	KGAST Immo Index
Immobilien indirekt	SXI Real Estate TR
Nicht traditionelle Anlagen	Portfolioperformance**

\*) Anteile an Immobilien-Anlagestiftungen mit Investitionsfokus Schweiz gelten als direkte Immobilienanlagen.

\*\*) Anlageausschuss und Beirat beurteilen Einzelprodukte laufend aufgrund der individuellen Vorgaben.

## B Strategische Quote für die Absicherung von Fremdwährungen

Anlagekategorie	Strategische Absicherungsquote	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität	100%	80%	100%
Obligationen FW	100%	50%	100%
Aktien Ausland	0%	0%	0%
Immobilien Ausland	100%	80%	100%
Nicht traditionelle Anlagen	100%	80%	100%

# Anhang 2 Grundsätze für die Mandatserteilung

Die Auswahl und Überwachung von Vermögensverwaltern erfolgt nachvollziehbar. Es gelten deshalb folgende Vorgaben.

## **Mandatsselektion**

- a) Mandate werden unter Mithilfe eines professionellen Beraters (bei Mandaten über 1% des Vermögens) selektioniert.
- b) Die Auswahl wird detailliert dokumentiert.
- c) Aktive Mandate kommen in Frage, wenn die Anlageklasse und der Anlagestil eine Outperformance erwarten lassen.
- d) Der Anlageausschuss entscheidet über die Vergabe.

## **Auftragserteilung**

Im Rahmen der Auftragserteilung sind folgende Aspekte zu regeln:

- a) Startvolumen
- b) Zielsetzung des Mandats/Anlagestil
- c) Benchmark (Vergleichsindex)
- d) Risikobegrenzung (Tracking Error)
- e) Investitionsgrad (max. 100%)
- f) Zulässige Anlageinstrumente
- g) Zulässigkeit derivativer Instrumente
- h) Verantwortliche Personen
- i) Belegfluss resp. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
- j) Methode der Performancerechnung
- k) Inhalt und Häufigkeit des Reportings / Adressaten
- l) Haftung und Schadenersatz
- m) Kosten (abschliessende Aufzählung)
- n) Retrozessionen
- o) Beginn und Auflösung des Mandates
- p) Governance-Regeln

## **Mandatsüberwachung**

Im Rahmen der Anlageüberwachung stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- a) die erzielte Anlagerendite verglichen zur Benchmark
- b) das eingegangene Risiko verglichen zur Benchmark
- c) die Risikokennzahlen
- d) das Einhalten der Mandatsrichtlinien
- e) das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- f) der Umfang der Transaktionen
- g) die Stabilität des Managementteams

Bei der Beurteilung der Performancezahlen wird der Langfristigkeit der Anlagetätigkeit Rechnung getragen. Der Fokus soll deshalb vor allem auf die Langfristwerte (5 Jahre oder seit Beginn) gelegt werden. Die internen Vermögensverwalter sind anhand der identischen Kriterien zu beurteilen.



# Anhang 3 Informations- und Controllingkonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Wöchentlich	Operations	Anlageverantwortlicher	Wochenreporting zu - Performance vs. Benchmark - Anlagestruktur mit Bandbreiten
Monatlich	Zentrale Depotstelle	Anlageausschuss Anlageverantwortlicher Investment Controller Operations	Investment Monitoring (Einhaltung wichtiger Anlagerichtlinien)
Monatlich	Zentrale Depotstelle	Anlageausschuss Anlageverantwortlicher Beirat Geschäftsführung Investment Controller Operations	Monatsreporting zu - Performance vs. Benchmark - Risikokennzahlen - Anlagestruktur mit Bandbreiten - Derivat-Reporting - Transaktionen - Langfristige Entwicklung
Monatlich	Fondsleitung Gallus Fonds	Anlageausschuss Anlageverantwortlicher Beirat Investment Controller Operations	Investment Reporting je Fonds Faktenblatt je Fonds
Quartal	Investment Controlling	Anlageausschuss Anlageverantwortlicher Beirat Operations	Controlling-Bericht zu - Analyse von Performance und Risiko - Entwicklung Deckungsgrad - Einhaltung Anlage- und Mandatsrichtlinien - Spezielle Vorkommnisse - Handlungsempfehlungen
Quartal	Operations	Anlageausschuss Anlageverantwortlicher Beirat Geschäftsführung	Controlling-Bericht zu - Analyse von Performance und Risiko - Entwicklung Deckungsgrad - Einhaltung Anlage- und Mandatsrichtlinien - Entwicklung VV-Kosten - Spezielle Vorkommnisse - Laufende und beendete Projekte - Handlungsempfehlungen
Quartal	Anlageverantwortlicher	Stiftungsrat Anlageausschuss Beirat Geschäftsführung Investment Controller	Bericht über die Anlagetätigkeit - Performanceentwicklung gesamt und nach Kategorien mit Begründung - Risikokennzahlen - Langfristige Performanceentwicklung mit Benchmarkvergleich - Vermögensstruktur und taktische Ausrichtung - Kapitalmarktrück- und -ausblick - Spezielle Vorkommnisse
Jährlich	Investment Controller	Stiftungsrat	Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem Investment Controlling
Jährlich	Stiftungsrat Geschäftsführung	Versicherte	Orientierung über den Geschäftsverlauf

# Anhang 4 Kompetenzordnung direkte Immobilienanlagen

Im Rahmen der Immobilienbewirtschaftung gilt folgende Kompetenzordnung:

Tätigkeiten / Aufgaben	M	AVI	AV	AA	SR	O
<b>Strategische Aspekte</b>						
Immobilienstrategie		D	I	A	E	
Mehrjahresplan		D	A	E	I	
Entscheid über Bewertungsmethode					D	
Wahl des Schätzungsexperten		A	I	E		K
<b>Kauf / Verkauf von Liegenschaften</b>						
- Vorevaluation von Kauf-/ Verkaufsobjekten inklusive Verhandlung		D	I			
- Entscheid über Käufe/ Verkäufe/ Neuobjekte						
bis CHF 250'000 (inkl MwSt)		E	I			
bis CHF 60 Mio. (inkl. MwSt) <sup>1</sup>		V	A	E	I	
ab CHF 60 Mio. (inkl. MwSt)		V	V	A	E	
- Rechtliche / vertragliche Formalitäten bei bewilligten Transaktionen		D				K
- Auftragsvergabe bei bewilligten Käufen (Vergaberichtlinien)						
bis CHF 500'000		E				K
ab CHF 500'000		E		I		K
- Nachtragskredite (Überschreitung um 5% und mind. CHF 150'000)		A		E		
- Baubegleitung, Garantieabnahme, Mängelrüge		D				
- Zahlungsverkehr inklusive materielle Kontrolle		D				K
- Überwachung Bauabrechnung und Schlussbericht		D	E	I		K
<b>Liegenschaftsbewirtschaftung</b>						
- Unterhalts- und Sanierungsplanung		D		I		
- Entscheid über Unterhalt und Sanierungen:						
bis CHF 250'000 (je Gebäude und Fall)		E				
bis CHF 500'000 (je Gebäude und Fall)		E		I		
ab CHF 500'000 (je Gebäude und Fall)		A		E		
- Auftragsvergabe gemäss Vergaberichtlinien						
bis CHF 500'000		E				K
ab CHF 500'000		E		I		K
- Zahlungsverkehr inkl. materielle Kontrolle		D				K
- Überwachung Bauabrechnung und Schlussbericht		D	E	I		K
- Nachtragskredite (Überschreitung um 5% und mind. CHF 150'000)		A		E		K
- Mietzinsfestlegung bei Wiedervermietungen		E				
- Mietzinsfestlegung bei Referenzzinsänderung / Erstvermietung		E		I		
- Technische Betreuung der Liegenschaften		D				
- Admin. Verwaltung (Vermietung, Verträge, Rechnungswesen, usw.)		D				K
- Anstellung und Betreuung des Hauswartdienstes		E				

<sup>1</sup> Falls ein Entscheid nicht einstimmig erfolgt, wird eine Abstimmung im SR notwendig.

Tätigkeiten / Aufgaben	M	AVI	AV	AA	SR	O
<b>Grundbuch-, bau-, miet-, betriebs- und konkursrechtliche Handlungen</b>						
- Grundbuchrechtliche Handlungen:						
Begründung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten	Z	Z	Z			
Abschluss von Kaufverträgen und Anmeldung zur Eigentumsübertragung	Z	Z	Z			
- Baurechtliche Handlungen:						
Erhebung von Einsprachen/Rekursen in Bau-/Strassensachen	Z	Z	Z			
- Mietrechtliche Handlungen						
Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverhandlungen	Z	Z	Z			
- Betriebs- und konkursrechtliche Handlungen						
Einleiten von Betriebs- und Konkursverfahren inkl. Rechtsöffnungsverfahren und Verwertungsbegehren, Klageeinleitung, Vergleichsvereinbarung und Forderungsanerkennung	Z	Z	Z			
- Übertragung der Ausübung der Befugnisse an einen Stellvertreter (Substitutionsrecht)		Z	Z			

A Antrag  
 D Durchführung  
 E Entscheid  
 I Information  
 K Kontrolle  
 V Vorbereitung  
 Z Zeichnungsberechtigung

M Mitarbeiter Liegenschaftsabteilung  
 AVI Anlageverantwortlicher Immobilien  
 AV Anlageverantwortlicher  
 AA Anlageausschuss  
 SR Stiftungsrat  
 O Operations

St.Galler Pensionskasse  
Rosenbergstrasse 52  
9001 St.Gallen

[www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)